



30.09.2009

Niederschrift über die Sitzung des gemeinsamen Arbeitsausschusses Technik und Ausrüstung der AGBF und des LFV NRW am 21.09.09 in den Räumen der Hauptfeuer- und Rettungswache Ratingen

Beginn: 14:00 Uhr, Ende 17:45 Uhr.

Teilnehmer:	GBI Heinen Ltd. BD Fischer BAR Flatten BD Reckert BD Cimolino BOI Walbrodt BOAR Kühling BAR Krawietz OBR Schubert Ltd. BD Penkert.	FW Kall, LFV RP Köln FW Solingen, AGBF FW Bonn, AGBF FW Münster, AGBF FW Düsseldorf, AGBF FW Dinslaken, LFV RP Düsseldorf FW Paderborn, LFV RP Detmold Kreis Steinfurt, LFV RP Münster FW Ratingen IDF NRW
Entschuldigt:	Ltd. BD Klein Ltd. BD Zimmermann BAR Foschepoth BOAR Arndt	FW Mülheim, AGBF FW Duisburg, AGBF FW Münster, AK AGW FW Menden, LFV RP Arnsberg
Gäste:	Ltd. BD Benninghoff Frau Notscheidt Herr Severidt	FW Herne, AK Waldbrand FW Ratingen FW Magdeburg

TOP 1 Begrüßung

Der Vorsitzende Herr Heinen eröffnet um 14.00 Uhr die Sitzung. Er dankt Herrn Schubert für die freundliche Aufnahme in Ratingen und den vorherigen Besichtigungstermin der neuen Hauptfeuer- und Rettungswache für die Teilnehmer des AK. Des Weiteren begrüßt Herr Heinen den Vorsitzenden des AK Waldbrand, Herrn Michael Benninghoff sowie die anwesenden Gäste.



TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 16.03.2009

Die Niederschrift wird genehmigt. Im Anschluss erfolgen die Ausführungen zu Tagesordnungspunkten der vorangegangenen Sitzung.

TOP 11 Feinstauberklass

Herr Heinen berichtet über die Behandlung der Thematik im Ausschuss Verwaltung und Recht (s. Anlage 2).

TOP 6 Schutzausrüstung und Zubehör

Herr Cimolino berichtet über den Sachstand. Das Ergebnis des vfdb-Workshops ist als Anlage 3 beigefügt.

Nach Rücksprache mit der AGBF und dem LFV wird der Vorsitzende des AK AGW zukünftig an den Sitzungen des AK Technik teilnehmen.

Allgemein

Aufgrund der aktuellen Beteiligungs- und Informationsgrundsätze wird für die nächste Sitzung des AK eine Teilnahme der Vorsitzenden der AGBF und des LFV angestrebt.

TOP 3 Aktualisierung der Mitarbeiterliste

Die aktualisierte Mitarbeiterliste ist in Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügt.

TOP 4 Curriculum für ein Modul Technik am IDF Münster - Ergebnis des U-Arbeitskreises

H. Flatten berichtet von den bisherigen Sitzungen. Nach Einschätzung des Gremiums wird ein Ergebnis frühestens im Frühjahr 2010 vorliegen. Der U-AK wird unterstützt durch H. Oley vom IDF. Herr Penkert erläuterte nochmals das Verfahren und weist darauf hin, dass der Lehrgangsumfang nicht zu groß werden sollte (3 Wochen).



TOP 5 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung

Erfahrungen bzw. Probleme bei der ab dem 29.04.2009 geltenden Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge.

Herr Cimolino berichtet von Problemen bei der Zulassung von Einsatzfahrzeugen aufgrund der neuen Verordnung. Nur ein Teil der Hersteller/Ausbauer von Fahrzeugen liefern die entsprechenden Genehmigungsnachweise.

Das Thema wird an den AK Verwaltung und Recht mit der Bitte zur Klärung weitergeleitet.

TOP 6 Neue Typenliste 2009

Vorgehensweise NRW auch unter Berücksichtigung der länderbezogenen Führerscheinregelung

Herr Heinen erläuterte den aktuellen Stand der Führerscheinregelung. Die Thematik wird eingehend diskutiert. Letztendlich sieht sich der AK-Technik aber bezogen auf den Feuerwehrführerschein nicht zuständig.

TOP 7 Funkrufnamen

Entwicklung der taktischen und gesprochenen Funkrufnamen im Digitalfunk bzw. Unterschiede zum Analogfunk

Herr Cimolino erläutert die Thematik Funkrufnamen aufgrund der Opta-Richtlinie. Mehrheitlich spricht sich der AK gegen die Verwendung von Klartext bei der Fahrzeugkennzeichnung im Sprechfunk aus. In diesem Zusammenhang werden die Vorsitzenden der AGBF und des LFV sowie die AG Ardinì angeschrieben.

TOP 8 Dienstkleidungserlass NRW - Probleme / Erfahrungen

Eingehende Erfahrungen liegen noch nicht vor. Jedoch wird soweit bekannt der rote Schriftzug mehrheitlich abgelehnt.

TOP 9 Umsetzung der neuen DIN 14502-3 in NRW - vergleiche Erlass Hessen

H. Schubert stellt den Erlass des Landes Hessen (Anlage 4) zur v.g. DIN vor. Der AK Technik würde es begrüßen wenn das Land NRW eine ähnliche Regelung erlassen würde. Die Vorsitzenden der AGBF und des LFV werden diesbezüglich angeschrieben.



TOP 10 Luftfederung - Erfahrungsaustausch

H. Schubert und H. Cimolino berichten von Problemen bei Fahrzeugen mit Luftfederung.

Der AK nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 11 Löschwasseraußenbehälter für Hubschrauber

Technischer Zustand und Probleme bei deren Nutzung

Herr Benninghoff führt den momentanen Ist-Stand in NRW aus. Zur Zeit werden in NRW starre Löschwasseraußenbehälter mit ca. 5000 l Aufnahmekapazität und ca. 500 kg Eigengewicht vorgehalten. Die Steuerung der Bodenventile erfolgt mittels Druckluft 200 bar vom Hubschrauber aus. Es stehen z.Zt. nur Hubschrauber der Bundeswehr CH-53 (bis 2030) zur Verfügung.

Der AK diskutiert die Nachteile der zurzeit in NRW vorhandenen Behälter. Als größtes Problem der vorhandenen Außenbehälter wird ihre starre Form sowie das Gewichtsproblem gesehen. Eine Verlastung im Fluggerät ist nicht möglich, die Materialverlegung zum Einsatzort muss als Leerflug erfolgen, wobei die Inbetriebnahme/das Anhängen nur von unterwiesenen Personen möglich ist. Des Weiteren ist die Verfügbarkeit von entsprechenden Hubschraubern (CH-53) der BW nur eingeschränkt möglich bzw. mit zeitlicher Verzögerung verbunden. Hubschrauber der Polizei der Länder sowie der Bundespolizei stehen für die 5000 l Behälter aus Gewichtsgründen und der verwendeten Auslöseeinrichtung nicht zur Verfügung.

International und National haben sich mittlerweile flexible Behälter (z.B. Bambi Bucket der Fa. SEI Industries aus Kanada) durchgesetzt. Eine Vielzahl der Bundesländer hält die flexiblen Behälter, die es je nach Grundsystem von 270 bis 9800 Litern Fassungsvermögen gibt, vor. Auch die Bundespolizei hat eigene Bambi-Buckets. Durch ein geringeres Gewicht bzw. die Einstellmöglichkeit der Wasseraufnahme kann dieses System mit einer Vielzahl von Hubschraubern u.a. auch der Landespolizei verwendet werden. Die Auslöseeinrichtung erfolgt dabei über die Bordelektrik und die Behälter können im Hubschrauber transportiert werden.

Der AK empfiehlt, dass bei der zukünftigen Ersatzbeschaffung die flexiblen Löschwasseraußenbehälter berücksichtigt werden.



TOP 12 Lebensdauer bzw. Ausmusterung von Reifen

Empfehlung im Entwurf DIN 14502-2 Gültigkeit für PKW und MTW

Herr Reckert fragt an ob die Empfehlung der Ausmusterung nach DIN 14502-2 auch für Fahrzeuge unter 3500 kg anzusehen ist.

Der AK hatte sich bereits in den vergangenen Sitzungen mit der grundsätzlichen Ausmusterung von Reifen an Einsatzfahrzeugen beschäftigt. Die Empfehlung Reifen nach spätestens 10 Jahren auszumustern gilt für alle Kraftfahrzeuge unabhängig ihrer Gesamtmasse.

TOP 13 Verschiedenes

a) Stand LF KatS

Her Cimolino berichtet das die Fahrzeuge sich zurzeit im Bau befinden. Ende 2009 soll das erste Erprobungsfahrzeug zur Verfügung stehen. Infos zum Fahrzeug erhält man unter www.bbk.bund.de.

b) Stand ABC-ErkKW NRW

Herr Penkert berichtet, dass das Leistungsverzeichnis des Bundes zur Zeit in das LV NRW eingearbeitet wird. Die Beschaffung wird für 2010 angestrebt.

c) Verteilung der Niederschrift des AK auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene

Herr Reckert erkundigt sich über den Verteiler der Sitzungsniederschriften und ob der FW vor Ort diese zugehen. Herr Heinen weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschriften nach Genehmigung in die allgemeinen Verteiler der AGBF und des LFV gehen. Der Verteiler des LFV beinhaltet die KBM des jeweiligen Kreises, hier muss die Weiterleitung an die kreisangehörigen Feuerwehren erfolgen. Parallel wird der AK zukünftig alle Sitzungsniederschriften im Internet auf den Seiten der AGBF NRW <http://www.agbf-nrw.de/forum/index.php> veröffentlichen.

d) Herr Penkert teilt mit, dass der zukünftige Leiter des Kompetenzzentrums am IDF Herr Reiner Dewulf wird.



- e) Herr Penkert berichtet von einer zukünftigen Ausarbeitung am IDF über Hubarbeitsbühnen und Drehleitern unter Bezug auf die Anforderungen an Hubrettungsgeräte bzgl. Baurecht.
- f) Herr Cimolino verweist auf sein Seminar Beschaffung im HDT Essen.

TOP 13 Ort Datum der nächsten Sitzung
Die nächste Sitzung findet am 15.03.2010 in Köln statt.

gez.
Heinen
Vorsitzender

gez.
Walbrodt
Schriftführer



LANDES
FEUERWEHR
VERBAND NRW

Ausschuss Verwaltung und Recht

Vorlage Nr. 12-2009	
Vorlage für die Sitzung am	Version: 17.07.2009
Bereich: Verkehrsrecht – Ausnahmen für die Feuerwehr	
Tagesordnungspunkt: 4	Bearbeiter: Fischer

**An den
Fachausschuss
Verwaltung und Recht**

**Anfrage des AK Technik und -Ausrüstung
Feinstaub-Fahrverbot
Ausnahmen für Einsatzfahrzeuge**

Sehr geehrter Herr Fischer,

in der letzten AK-Sitzung kam die Frage auf nach einer eindeutigen Regelung für die Feinstaub-Kennzeichnungsverordnung .

Aus Düsseldorf wurde berichtet, dass dort die Auslegung des § 2 Abs.3 Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge anders gesehen wird.

Wie ist die Meinung des Ausschusses Verwaltung und Recht zu der Regelung , dass sich die Ausnahmen auf Fahrzeuge beziehen, die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen können?

Dass die Regelung nicht eindeutig ist, sieht man an dem Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Beschlussvorschlag:

Fahrzeuge die Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 StVO nutzen, dürfen auch ohne Kennzeichnung Umweltzonen befahren, da sie auch von § 41 Abs. 2 StVO befreit sind. Dies gilt, wenn die Voraussetzungen einer Sonderrechtsfahrt vorliegen.

Aber auch unabhängig davon besteht eine Befreiung von der Kennzeichnungspflicht und dem Verbot Umweltzonen zu befahren, wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die zur Nutzung von Sonderrechten ausgerüstet sind.

²Die Straßenverkehrsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs zulassen, wenn unaufschiebbare und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 41 Abs. 2 StVO

Mit den Zeichen 270.1 und Zeichen 270.2 nach § 41 Abs. 2 StVO werden die Grenzen einer Verkehrsverbotszone bestimmt. Sie verbieten den Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb einer so gekennzeichneten Verkehrsverbotszone im Falle der Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1



Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

nimmt Kraftfahrzeuge vom Verkehrsverbot aus,

1. a)

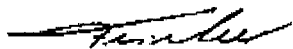
die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) ausnahmsweise zugelassen sind,

2. b)

die mit einer auf dem Zusatzzeichen in der jeweiligen Farbe angezeigten Plakette nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) ausgestattet sind oder

3. c)

die nach Anhang 3 (zu § 2 Abs. 3) der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) keiner Plaketten-Kennzeichnung unterliegen.



- Digital unterschrieben von Ralf Fischer
DN: cn=Ralf Fischer, o=DE,
ou=Landesfeuerwehrverband NRW,
ou=Vizepräsident, email=fischerwehr@vodafone.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Speicherort: Schmaltenberg
Datum: 2009.07.20 21:13:46 +02'00'

Erläuterung:

Auf Grund der europaweit seit 01.01.2005 geltenden Grenzwerte, sind die staatlichen Stellen verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Luftverunreinigung zu verringern.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 40 Abs.1 BImSchG) ermächtigt die zuständigen Kommunen für den Fall einer Überschreitung der bestehenden Feinstaubgrenzwerte, ein allgemeines Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge oder eine Beschränkung des Verkehrs durch die Errichtung sog. Umweltzonen zu erlassen.

Mit der fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) werden bestimmte Fahrzeuge von den Verkehrsverboten (nicht nur von der Kennzeichnungspflicht) nach § 40 Abs. 1 BImSchG ausgenommen.

§ 2 Abs. 3 lautet:

„Kraftfahrzeuge, die in Anhang 3 aufgeführt sind, sind von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann ausgenommen, wenn sie nicht gemäß Absatz 1 mit einer Plakette gekennzeichnet sind.“

In Anhang 3 wird dann unter Nr. 7 wie folgt formuliert:

Folgende Kraftfahrzeuge sind von **Verkehrsverboten** nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann ausgenommen, wenn sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 mit einer Plakette gekennzeichnet sind:

7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können.

Die Regelung ist eindeutig. Sie stellt nicht auf die Inanspruchnahme von Sonderrechten ab, sondern auf die Ausstattung mit einer Sonderrechtsanlage.

Fazit: EINSATZFAHRZEUGE sind auch ohne Kennzeichnung von den Verkehrsverboten befreit und zwar auch dann, wenn keine Sonderrechtsfahrt durchgeführt wird.

Weitere Gesetzes- und Verordnungstexte:**§ 40 BImSchG(Gesetz)Verkehrsbeschränkungen**

(1) ¹Die zuständige Straßenverkehrsbehörde beschränkt oder verbietet den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan nach § 47 Abs. 1 oder 2 dies vorsehen.

FAX-DECKBLATT

GEMEINDE KALL

Bahnhofstr. 9

53925 Kall

Tel.: 02441/888-58

Fax: 02441/888-48

An: Herrn UDO Walbrodt Datum: 12. 10. 2009

Telefax: 02064 - 4730 - 40 Seiten: 2 (einschl. Deckblatt)

Sachbearbeiter: HEINEN

Betreff: Feinstaub-Verordnung

Mitteilungen:

Anbei die Ausarbeitung der ALU-Verwaltung + Licht
LFV - NRW

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Teilnehmer:

- Anwender
- DFV
- WFV
- AGBF AK Technik
- DIN FNFV
- Unfallversicherer
- Prüfstellen
- Ländervertreter

Problemstellung:

Welche Zubehörteile und Hilfsmittel können in Verbindung mit standardisierter und geprüfter PSA von den Feuerwehren bedenkenlos (im Innenangriff) mitgeführt werden ?

Beratungsergebnisse:

Für die Abwicklung von Innenangriffen wurden folgende Hilfsmittel als sinnvolle Ergänzung der Ausrüstung erachtet, welche seit geraumer Zeit ohne nennenswerte Störungen mitgeführt werden:

- Funkgerät
- Tragbare Lampe
- Feuerwehrleine + Beutel
- Feuerwehrhaltegurt
- „Totmann“-Warner“
- Wärmebildkamera

Aufgrund der bisherigen Nutzungserfahrungen bestehen keine Bedenken gegen Fortsetzung einer Mitführung ohne besondere Zusatzprüfungen (z.B. Beflammungstest), da im Rahmen einer allgemeinen Gefährdungsbetrachtung die Vorteile bei der Mitführung etwaigen Nachteilen (z.B. Brennbarkeit) überwiegen.

Die RL 0805 wird durch einen entsprechenden Anhang ergänzt.

Beratungsergebnisse:

Das DIN wird beauftragt, die bestehende Norm für die Feuerwehrleinenbeutel zu überarbeiten und an den aktuellen Stand der Technik anzupassen, wobei sich die Materialauswahl an der EN 469 orientieren sollte; die bewährten Größen und Gewichtsdimensionen sind dabei als Maximalwerte erhalten bleiben.

Mit der Neufassung der Norm wird alternativ zur Bestückung des Beutels mit einer Feuerwehrleine ein Bestückungsfreiraum geschaffen, der individuell vom Anwenderkreis unter Beachtung der Normvorgaben genutzt werden kann. Das schließt die Integration von Lager- und Sortierfächern mit ein.

Andere Hilfsmittel und Zubehörteile (z.B. Helmlampen) sollten entsprechend der PSA-Richtlinie bzw. der jeweiligen Normen von einer zertifizierten Prüfstelle für den Einsatz im Feuerwehrdienst freigegeben werden